

SICHERHEITSDATENBLATT

NC SURFACE REFRESH

Schweiz / de-CH

Erstellt am	20.08.2026	Version	1.0
Datenbasis	Aktuelle Rezeptur-/Sicherheitsdaten des unveränderten Ausgangsgemischs, Stand 27.04.2026		

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für das Inverkehrbringen des unveränderten Gemischs unter der Marke Nager Care in der Schweiz erstellt und enthält die schweizerischen Ergänzungen gemäss ChemV.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: NC Surface Refresh

Produktart: Auffrischungs- und Pflegemittel für mineralische bzw. behandelte Bodenoberflächen.

UFI: Nicht erforderlich, da die Zubereitung gemäss vorliegenden Einstufungsdaten nicht aufgrund physikalischer oder gesundheitlicher Gefahren eingestuft ist.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Pflege/Auffrischung von geeigneten Bodenoberflächen. Technische Anwendungsanweisung beachten.

Nicht empfohlene Verwendung: Andere als die vorgesehene Verwendung sowie jede Anwendung, für die keine ausreichenden technischen oder sicherheitsbezogenen Informationen vorliegen.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin / Inverkehrbringerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nager Care

verantwortliche Inverkehrbringerin: Nager AG

Salamanderweg 2

4442 Diepfingen

Schweiz

Telefon: +41 61 971 36 32

E-Mail: info@nagerfloor.ch

E-Mail für Sicherheitsdatenblatt: info@nagerfloor.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (aus der Schweiz)

Aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Erreichbarkeit: 24 Stunden / 7 Tage

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung der Zubereitung

Die Zubereitung ist gemäss den vorliegenden Einstufungsdaten nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: keine

Signalwort: keines

Gefahrenhinweise: keine

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Zubereitung enthält nach den vorliegenden Angaben keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als PBT oder vPvB gelten. Es sind ebenfalls keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr bekannt, die die Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Zusätzliche Angaben: < 5 % aliphatische Kohlenwasserstoffe, nichtionische Tenside.

Stoff	Identifikator	Einstufung des Stoffes	Konzentration
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	CAS 34590-94-8 EG 252-104-2	Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwert	1 - ≤ 3 Gew.-%

	REACH 01-2119450011-60-XXXX		
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	CAS 55965-84-9	Acute Tox. 2/3; Skin Corr. 1C; Eye Dam. 1; Skin Sens. 1A; Aquatic Acute/Chronic 1; EUH071	0 - ≤ 0,000042 Gew.-%

Die Einstufung des Gesamtgemischs ergibt trotz der Einstufung einzelner Inhaltsstoffe keine Gefahrenklassifizierung der Zubereitung.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemein: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich bringen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffneten Lidern mehrere Minuten mit Wasser spülen. Bei Beschwerden augenärztlich abklären lassen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kleine Mengen Wasser trinken lassen, sofern die Person bei Bewusstsein ist. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen oder Tox Info Suisse (145) kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine spezifischen Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungünstige Löschmittel: Wasservollstrahl.

Besondere Gefahren: Bei Brand können giftige Gase/Dämpfe entstehen, insbesondere Stickoxide, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Hinweise für Einsatzkräfte: Bei starker Rauch- oder Gasentwicklung umluftunabhängigen Atemschutz und geeignete Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen und nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen: Rutschgefahr beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Aerosole/Nebel nicht einatmen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Umweltschutzmassnahmen: Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer oder Boden gelangen lassen. Ausbreitung eindämmen.

Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbinder, Sand, Kieselgur) aufnehmen. Rückstände mit saugfähigem Material aufnehmen und Fläche mit Wasser reinigen. Aufgenommenes Material sachgerecht entsorgen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherer Umgang: Kontakt mit Augen und längeren Hautkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung gemäss Abschnitt 8 verwenden.

Arbeitshygiene: Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen.

Umweltschutz: Nicht in Kanalisation oder Gewässer einleiten. Verschüttete Mengen sofort aufnehmen.

Die Handhabung hat unter Berücksichtigung der schweizerischen Arbeitnehmerschutz-, Brandschutz-, Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften zu erfolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Dicht verschlossen, kühl und gut gelüftet lagern. Vor Hitze und Beschädigung schützen. Von Lebens- und Futtermitteln getrennt halten.

Behälter: In geeigneten, beständigen und dicht schliessenden Original- oder gleichwertigen Behältern lagern.

Rückhaltungsmassnahmen: Bei grösseren Lagermengen geeignete Rückhalteeinrichtungen entsprechend den kantonalen Anforderungen und dem Gewässerschutz vorsehen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt und Anwendungshinweise von Nager Care beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter - Schweiz (SUVA)

Stoff	MAK Langzeit	KZGW	Hinweise
-------	--------------	------	----------

Ethanol (CAS 64-17-5)	960 mg/m ³ ; 500 ppm	1 920 mg/m ³ ; 1 000 ppm	Schweizer Arbeitsplatzgrenzwerte
(2-Methoxymethylethoxy)propanol / Dipropylenglykoldimethylether (CAS 34590-94-8)	300 mg/m ³ ; 50 ppm	300 mg/m ³ ; 50 ppm	Schweizer Arbeitsplatzgrenzwerte; Aufnahme über die Haut kann relevant sein
C(M)IT/MIT (3:1) (CAS 55965-84-9)	0,2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)	0,4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)	Sensibilisierende Wirkung beachten

Massgebend ist die jeweils aktuelle Grenzwertliste der SUVA. Bei Änderungen der Grenzwerte ist diese Fassung entsprechend zu aktualisieren.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Massnahmen: Bei normaler Verwendung für ausreichenden Luftwechsel sorgen. Bei Aerosol-/Nebelbildung technische Lüftung oder Absaugung vorsehen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166, insbesondere bei Spritzgefahr.

Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN ISO 374. Geeignetes Material gemäss Ausgangsdaten: Butylkautschuk; Richtwert Durchbruchzeit > 120 min. Herstellerangaben des Handschuhs beachten.

Körperschutz: Geeignete Arbeits-/Schutzbekleidung. Verunreinigte Kleidung wechseln.

Atemschutz: Bei bestimmungsgemässer Anwendung und ausreichender Lüftung in der Regel nicht erforderlich. Bei Aerosol- oder Nebelbildung geeigneten Partikelfilter P2 bzw. geeigneten kombinierten Atemschutz nach Gefährdungsbeurteilung verwenden.

Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden; Abschnitt 6 und 7 beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weisslich
Geruch	nicht bestimmt
pH-Wert	ca. 9,4 bei 20 °C
Dichte	ca. 0,98 g/cm ³ bei 20 °C
Entzündbarkeit	nein
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit	keine belastbaren Daten verfügbar
Viskosität	keine belastbaren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Unter empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Übermässige Hitze und unsachgemässe Lagerung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine spezifischen Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Unter normalen Bedingungen keine bekannt; bei Brand können giftige Gase/Dämpfe entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Für die Zubereitung sind die Einstufungskriterien für akute Toxizität, Hautreizung/-ätzung, schwere Augenschädigung/-reizung, Sensibilisierung, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität und Aspirationsgefahr nach den vorliegenden Daten nicht erfüllt.

Stoff	Kenngrosse	Wert
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LD50 oral (Ratte)	5 140 mg/kg
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LD50 dermal (Kaninchen)	9 510 mg/kg
C(M)IT/MIT (3:1)	ATE oral Gesamtbezug	> 5 000 mg/kg
C(M)IT/MIT (3:1)	ATE dermal Gesamtbezug	> 3 700 mg/kg
C(M)IT/MIT (3:1)	ATE inhalativ Staub/Nebel Gesamtbezug	> 5 mg/L

Endokrinschädliche Eigenschaften: keine Bestandteile ≥ 0,1 % bekannt, die die einschlägigen Kriterien erfüllen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Für einzelne Inhaltsstoffe liegen aquatische Toxizitätsdaten vor. Aufgrund der sehr niedrigen Konzentration der stark aquatisch toxischen Isothiazolinon-Komponente ist die Zubereitung insgesamt nach den vorliegenden Daten nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Die Isothiazolinon-Komponente ist nach den vorliegenden Daten schnell biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Kein Hinweis auf relevantes Bioakkumulationspotenzial. Log KOW: ca. 0,001 für (2-Methoxymethylethoxy)propanol; ca. 0,75 für C(M)IT/MIT (3:1).

12.4 Mobilität im Boden: Keine ausreichenden Daten verfügbar.

12.5 PBT/vPvB: Die Inhaltsstoffe erfüllen nach den vorliegenden Angaben nicht die PBT/vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine relevanten Bestandteile $\geq 0,1$ % bekannt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Keine zusätzlichen Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung - Schweiz

Entsorgung gemäss schweizerischer Abfallgesetzgebung, insbesondere VVEA (SR 814.600), VeVA (SR 814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1). Kantonale Vorgaben sind zu beachten.

Produktreste: Nicht in Kanalisation oder Gewässer geben. Restmengen über eine geeignete, zur Annahme berechnigte Entsorgungsstelle entsorgen. Die endgültige Abfallklassierung erfolgt nach Herkunft, Verwendung und Zustand des Abfalls.

Möglicher Abfallcode: 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen; die Anwendbarkeit ist durch die zuständige Entsorgungsstelle zu bestätigen.

Verpackungen: Vollständig entleerte und gereinigte PE-Verpackungen können dem geeigneten Recycling-/Wertstoffsystem zugeführt werden. Verpackungen mit Restmengen wie Produktreste behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportart	Einstufung
ADR/RID (Strasse/Schiene)	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften
ADN (Binnenschiff)	Kein Gefahrgut
IMDG (See)	Kein Gefahrgut
IATA/ICAO (Luft)	Kein Gefahrgut
UN-Nummer	nicht relevant
Verpackungsgruppe	nicht relevant
Umweltgefahren	nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz - Schweiz

- Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) und Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11).
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), soweit auf Inhaltsstoffe bzw. Verwendung anwendbar.
- Arbeitsgesetz und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30) sowie einschlägige SUVA-/EKAS-Regeln.
- Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), soweit Emissionen relevant sind.
- Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und UVEK-Abfalllistenverordnung (SR 814.610.1).
- Störfallverordnung (StFV; SR 814.012): nach vorliegenden Einstufungsdaten keine spezifische Zuordnung des Produkts allein aufgrund seiner Gefahrenklassifizierung ersichtlich; betriebliche Mengenschwellen und Gesamtinventar bleiben separat zu prüfen.

VOC-Gehalt: ca. 68 g/L gemäss Rezeptur-/Sicherheitsdatenbasis. Für die Anwendung der schweizerischen VOC-Lenkungsabgabe ist die tarifliche Einreihung des Produkts separat zu prüfen.

Wassergefährdung: Schweizerische Lager- und Gewässerschutzanforderungen sind anhand der konkreten Lagermenge, des Standorts und der kantonalen Vollzugspraxis festzulegen. Die deutsche WGK-Einstufung wird in diesem de-CH-SDB nicht als schweizerische Rechtsklassierung verwendet.

Melde-/Registerpflicht: Die Verantwortung für eine allfällige Meldung im Produktregister Chemikalien (RPC) liegt bei der schweizerischen Inverkehrbringerin. Die konkrete Meldepflicht ist anhand der ChemV und der Verwendung zu prüfen.

UFI: Für diese nicht als gesundheits- oder physikalisch gefährlich eingestufte Zubereitung ist nach den vorliegenden Daten kein UFI aufgrund dieser Gefahrenklassen erforderlich.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Zubereitung liegt keine separate schweizerische Stoffsicherheitsbeurteilung vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Version: 1.0, 20.08.2026

Änderungsgrund: Erstellung einer eigenständigen Schweizer Fassung für NC Surface Refresh unter der Marke Nager Care; schweizerische Angaben in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 ergänzt.

Abkürzungen: ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse; ADN = Binnenschiff; IATA/ICAO = Lufttransport; IMDG = Seetransport; MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration; KZGW =

Kurzzeitgrenzwert; PBT = persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; SUVA = Schweizerische Unfallversicherungsanstalt; VVEA = Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Relevante H-Sätze der Inhaltsstoffe: H301 Giftig bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Hinweis: Die vorstehenden H-Sätze beziehen sich auf einzelne Inhaltsstoffe und nicht auf die Einstufung der Zubereitung NC Surface Refresh.

Datenquellen / Rechtsgrundlagen: Rezeptur- und Sicherheitsdaten des unveränderten Ausgangsgemischs; ChemV und BAG-Wegleitung «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz»; aktuelle Schweizer Arbeitsplatzgrenzwerte (SUVA); schweizerische Abfall-, Gewässerschutz- und Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Produkts nach heutigem Kenntnisstand und dienen der sicheren Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung. Sie stellen keine Garantie bestimmter Produkteigenschaften dar. Bei Änderung der Rezeptur, Umfüllung mit Änderung der Zusammensetzung oder neuer regulatorischer Erkenntnis ist das Sicherheitsdatenblatt neu zu beurteilen.